



An  
den Landessportbund Brandenburg,

die Dezernenten für Sport der Landkreise und kreisfreien  
Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund

- per Mail -

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Liane Woellner  
Gesch.-Z.: 22.3 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3723  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Liane.woellner@mbjs.brandenburg.de](mailto:Liane.woellner@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. Oktober 2021

## Erläuterung der Änderungen in der 3. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die am 5. Oktober 2021 von der Landesregierung beschlossenen Änderungen in der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) informieren. Die Änderungen treten **am 13. Oktober 2021** in Kraft, die Verordnung gilt bis 9. November 2021.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst **auf meine Schreiben vom 26. August 2021 und 16. September 2021**. Nunmehr wurde Folgendes geändert:

### 1. Testpflicht erst ab 7-Tage-Inzidenz $\geq 35$

In § 6 Absatz 3 UmgV wurde der Schwellenwert für den Entfall der Testpflicht von bisher 20 auf 35 erhöht. Das bedeutet, dass die Testpflichten im 3G-Modell erst greifen, wenn in der kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen bei 35 oder darüber liegt. Dies wirkt sich unter anderem auf nachfolgende Bereiche aus.



- Indoorsport im 3G-Modell (§ 18 UmgV):  
Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder kreisfreier Stadt  $\geq 35$  (bisher 20), haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (Testpflicht erst ab 6 Jahren). Für Kontaktsport gilt dies jedoch weiterhin nicht, denn hier ist bereits ab einer 7-Tage-Inzidenz von 0 der Zutritt auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt.
  
- Schwimmhallen (§ 20 UmgV):  
Im Hygienekonzept der Schwimmhallen muss unter anderem das 3G-Zutrittsmodell für den Publikumsverkehr vorgesehen sein, sofern die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder der kreisfreien Stadt  $\geq 35$  (bisher 20) beträgt, d. h. Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene.
  
- Sportveranstaltungen im 3G-Modell (§ 10 UmgV):  
Bei Indoor-Sportveranstaltungen muss ab einer 7-Tage-Inzidenz  $\geq 35$  (bisher 20) eine Zutrittssteuerung nach 3G erfolgen, d. h. nur genesene, geimpfte oder getestete Personen haben Zugang. Bei Outdoor-Sportveranstaltungen muss ebenfalls ab einer 7-Tage-Inzidenz  $\geq 35$  (bisher 20) eine Zutrittssteuerung nach 3G erfolgen, allerdings nur bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauern (bisher 500, siehe unten).

## 2. Testpflicht bei Sportveranstaltungen outdoor im 3G-Modell

In § 10 Absatz 1 UmgV wurde neu geregelt, dass ein Negativtest erst ab 1.000 Zuschauenden vorgelegt werden muss (bisher bereits ab 500 Personen), um den Veranstaltern angesichts des Kontrollaufwandes einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen. Ab dem 13. Oktober muss daher bei Veranstaltungen unter freiem Himmel im 3G-Modell mit bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern kein Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Weiterhin gelten hier jedoch Abstands- und Hygieneregeln.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der Betreiberinnen und Betreiber auf Basis der **Vertragsfreiheit, des Hausrechts** oder aus Gründen des Selbstschutzes unter Einhaltung der bisher geltenden Schutzstandards den Zutritt auf bestimmte Personengruppen zu beschränken.

Die aktuell geltende Umgangsverordnung finden Sie unter

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3\\_sars\\_cov\\_2\\_umgv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Erläuterungsschreiben zum Sport und die FAQ finden Sie auch unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen und Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Andreas Hoepfner

#### Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei
- Verordnung zur Änderung der 3. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung
- Tabelle - Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport